



**vfgh**

Verfassungsgerichtshof  
Österreich

1010 Wien, Freyung 8  
Österreich

**Mag. Christian Neuwirth**  
**Sprecher des**  
**Verfassungsgerichtshofes**  
Tel ++43 (1) 531 22-1006  
Fax ++43 (1) 531 22-499  
christian.neuwirth@vfgh.gv.at  
www.verfassungsgerichtshof.at

## Presseinformation

### **Verfassungsgerichtshof hat Bedenken gegen Einhebung "autonomer Studienbeiträge"**

#### **Vorgangsweise könnte der Verfassung und dem Universitätsgesetz widersprechen**

Die 14 Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter haben anlässlich der Beschwerde eines Studenten, die sich gegen die Vorschreibung von "autonomen Studienbeiträgen" an der Universität Wien richtet, folgende Entscheidung getroffen:

Der Verfassungsgerichtshof hat aus zwei Gründen Bedenken gegen die "autonome" Vorschreibung und Einhebung von Studienbeiträgen. Daher wird ein Verordnungsprüfungsverfahren betreffend der diesbezüglichen Bestimmungen in der Satzung der Universität Wien eingeleitet.

Der Verfassungsgerichtshof ist zum einen - vorläufig - der Ansicht, dass die Einhebung von Studienbeiträgen nicht in den Bereich der Universitätsautonomie fällt.

Finanzierung und Zugang zu den Regelstudien öffentlicher Universitäten, so der VfGH, unterliegen "besonderer staatlicher Verantwortung". Die Übertragung einer weitreichenden Finanzautonomie, wie sie mit der autonomen Befugnis der Universität zur Einhebung von Studienbeiträgen verbunden wäre, scheint mit dieser besonderen staatlichen Verantwortung nicht im Einklang zu stehen.

Denn bei einer solchen Übertragung würden, so das wörtlich Zitat aus dem Prüfungsbeschluss, "die öffentlichen Universitäten und nicht der Gesetzgeber darüber entscheiden, welche finanzielle Zugangshürden für die Aufnahme eines Regelstudiums an den öffentlichen Universitäten bestehen sollen". Und das - so der VfGH - dürfte der Bundesverfassung widersprechen.

Sollte das Verordnungsprüfungsverfahren jedoch ergeben, dass die Einhebung von Studienbeiträgen doch in den Bereich der Universitätsautonomie fällt, besteht ein anderes Bedenken des VfGH:

Auch nach der seinerzeitigen Aufhebung einzelner Bestimmungen des Universitätsgesetzes durch den VfGH und nach dem Ablauf der dafür gesetzten Reparaturfrist (mit Ende Februar 2012) bestehen immer noch Regelungen im Universitätsgesetz über den Studienbeitrag. Der Gesetzgeber dürfte daher nach wie vor davon ausgehen, dass die Frage, welche Studierenden unter welchen Voraussetzungen Studienbeiträge in welcher konkreten Höhe zu entrichten haben, durch ein (formelles) Gesetz zu regeln und insofern im Universitätsgesetz abschließend festgelegt ist.

Die Universitäten sind laut Bundes-Verfassungsgesetz "im Rahmen der Gesetze" autonom. Wenn aber das Universitätsgesetz (nach wie vor) Regelungen zum Studienbeitrag enthält, dann dürfte es nicht mehr "im Rahmen der Gesetze" sein, wenn die Satzung der Universität Wien Regelungen zum Studienbeitrag enthält. Die Satzung der Universität Wien dürfte also gegen die bestehenden Bestimmungen des Universitätsgesetzes verstoßen.

Das nun eingeleitete Verordnungsprüfungsverfahren wird zeigen, ob diese Bedenken des Verfassungsgerichtshofes zutreffen oder nicht.